

Lizenzbedingungen der Trovarit AG für IT-Anwender zur Nutzung des IT-Matchmaker® („Anwender-Lizenz“)

Gültig ab 01. Januar 2026

§ 1 Gegenstand

- 1.1 Die Trovarit AG betreibt das Online-Portal IT-Matchmaker®, das IT-Anwenderunternehmen bei der Anforderungsdefinition, der Analyse von IT und IT-nahen Leistungen sowie bei der Abwicklung von IT-Ausschreibungen und IT-Projekten unterstützt. Gleichzeitig unterstützt der IT-Matchmaker® IT-Anbieter bei der Gewinnung von Kunden, bei der effizienten Bearbeitung von Ausschreibungen sowie bei der Steuerung von Implementierungsprojekten. Für die Nutzung von IT-Matchmaker® durch Anwender von IT bzw. IT-Dienstleistungen im Rahmen der Anwender-Lizenz gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer des IT-Matchmaker® und der Trovarit AG regeln. Mit der Registrierung für IT-Matchmaker® werden diese anerkannt.
- 1.2 Die Trovarit AG unterscheidet folgende Arten von Nutzern des IT-Matchmaker®: Als „Anwender“ werden Unternehmen bezeichnet, die IT oder reine IT-nahe Dienstleistung nutzen bzw. eine solche suchen, um sie zukünftig in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit selbst einzusetzen. „Anbieter“ sind Hersteller von IT-Lösungen sowie deren Vertriebspartner (einschließlich Value Added Reseller, Independent Software Vendor, Systemintegratoren etc.) und andere IT-Dienstleister. Unternehmen und Einzelpersonen, die im Auftrag Anwender bei Organisations- und IT-Projekten unterstützen und nicht gleichzeitig Anbieter entsprechender IT-Lösungen bzw. -Dienstleistungen sind, werden als „Berater“ bezeichnet.
- 1.3 Diese Lizenzbedingungen gelten für die Lizenzprodukte IT-Matchmaker®.*select*, IT-Matchmaker®.*project*, IT-Matchmaker®.*portal*, IT-Matchmaker®.*professional* und etwaige für Anwender auf Basis der Werkzeuge und Vorlagen des IT-Matchmaker® individuell angebotene, angepasste und bereitgestellte Online-Portale.

§ 2 Registrierung/Freischaltung

- 2.1 Jeder Nutzer hat sich vor der Nutzung des IT-Matchmaker® zu registrieren.
- 2.2 Der Nutzer sichert zu, dass alle von ihm bei der Registrierung angegebenen Daten wahr und vollständig sind. Der Nutzer ist verpflichtet, der Trovarit AG

Änderungen seiner Nutzerdaten unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer darf keine Pseudonyme oder Künstlernamen verwenden.

- 2.3 Sofern nicht über einen gesonderten Lizenz- und Nutzungsvertrag anders geregelt, gibt der Nutzer durch den Abschluss des Registrierungs Vorganges ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des IT-Matchmaker® ab. Die Trovarit AG nimmt dieses Angebot durch Freischaltung des Nutzers für den IT-Matchmaker® an. Durch diese Annahme kommt der Vertrag zwischen dem Nutzer und der Trovarit AG zustande.
- 2.4 Die Registrierung für IT-Matchmaker® sowie die Freischaltung eines Anwender-Accounts ist kostenlos. Voraussetzung für die Freischaltung sind vollständige Angaben zu den im Registrierungsformular abgefragten Pflichtangaben. Die Trovarit AG behält sich bei unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben im Registrierungsformular sowie bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des IT-Matchmaker® vor, die Freischaltung eines Nutzer-Accounts zu verweigern bzw. einen freigeschalteten Nutzer-Account jederzeit nach eigenem Ermessen zu sperren.
- 2.5 Für die Nutzung des IT-Matchmaker® ist der Abschluss eines gesonderten Lizenz- und Nutzungsvertrags erforderlich. Der Lizenzvertrag regelt Leistungsumfang, Nutzungsdauer und die Höhe der Lizenzgebühr für die Nutzung des IT-Matchmaker®.
- 2.6 Zugelassen zur Nutzung des IT-Matchmaker® im Rahmen der „Anwender-Lizenz“ sind nur Anwender, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die Software-Lösungen für den eigenen Einsatz in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit suchen. Beratern gem. 1.2 ist eine Nutzung des IT-Matchmaker® nur gestattet, wenn sie im Namen und im Auftrag eines Anwenders agieren und diesen im IT-Matchmaker® offenlegen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen, Rechte und Pflichten sinngemäß für den Berater sowie für den ihn beauftragenden Anwender. Privatpersonen und Anbieter von IT-Dienstleistungen bzw. Softwarelösungen sind von der Nutzung des IT-Matchmaker® als Anwender ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Werkzeuge, Daten, Inhalte, Kriterienkataloge, Lastenheftvorlagen und Analyseergebnisse des IT-Matchmaker® unterliegen dem Urheberschutz. Eine Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch den registrierten Anwender ist nur mit gültiger Lizenz sowie ausschließlich für den unternehmensinternen Gebrauch im Rahmen eines vom Anwender im IT-Matchmaker® dokumentierten Projektes gestattet. Dem Anwender ist insbesondere untersagt, Daten, Inhalte, Kriterienkataloge und Analyseergebnisse des IT-Matchmaker®

an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen, es sei denn dies erfolgt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des IT-Matchmaker® unmittelbar über den IT-Matchmaker®. Die Trovarit AG behält sich bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des IT-Matchmaker® vor, die Freischaltung eines Anwender-Accounts nach eigenem Ermessen zu verweigern bzw. einen bestehenden Anwender-Account jederzeit zu sperren. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Trovarit AG außerdem vor, eine angemessene Vergütung und/oder Schadenersatz zu verlangen.

- 3.2 Die Nutzung des IT-Matchmaker® setzt den Abschluss eines gesonderten Lizenz- und Nutzungsvertrags voraus.
- 3.3 Der Umfang der Nutzungsrechte hängt jeweils vom im Lizenz- und Nutzungsvertrag gewählten Lizenzprodukt ab. Eine Übersicht der verfügbaren Standard-Lizenzprodukte findet sich unter www.it-matchmaker.com.
- 3.4 Die Nutzung des IT-Matchmaker® im Rahmen des gewählten Lizenzproduktes ist grundsätzlich auf die Abwicklung eines Analyse-, Beschaffungs- bzw. Implementierungsprojektes begrenzt. Dabei ist die Dauer der Nutzung nicht grundsätzlich begrenzt, sondern wird über den Lizenz- und Nutzungsvertrag geregelt. Erfolgt jedoch eine substantielle Veränderung des fachlich/inhaltlichen Schwerpunktes eines Projektes, dann begründet dies ein neues Projekt, für das ein neuer Lizenz- und Nutzungsvertrag abzuschließen ist.
- 3.5 Umfasst die jeweils gültige Lizenz die Bereitstellung von Templates, Vorlagen, Reports, Datenbankauszügen oder die Durchführung von Ausschreibungen (z.B. RFI, RFQ) kann der Anwender diese während der Nutzungslaufzeit jeweils einmal (1) abrufen bzw. in Anspruch nehmen. Der Umfang von Datenbankabfragen ist dabei im Hinblick auf Inhalt und Umfang auf ein dem jeweiligen Projektcharakter entsprechendes, angemessenes Maß begrenzt. Die Trovarit AG liefert verfügbare Reports und Vorlagen binnen zweier (2) Werktagen ab Abrufdatum.

§ 4 Pflichten des Anwenders im Fall des „Evaluationsmodells“

Wählt der Anwender im Rahmen des Lizenz- und Nutzungsvertrags die Konditionen des „Evaluationsmodells“ oder erwirbt er eine IT-Matchmaker®.professional-Lizenz, dann gelten folgende Regelungen:

- 4.1 Mit dem Erwerb der Lizenz für den IT-Matchmaker® mit Evaluationsmodell nimmt der Anwender zur Kenntnis, dass die Trovarit AG dem mit der Durchführung des ausgeschriebenen Projektes beauftragten Anbieter eine Evaluationsgebühr berechnen wird, die vom Auftragswert abhängt. Die aktuelle Gebührenstaffel können Sie unter dem folgenden Link herunterladen: [Preise & Konditionen IT-Matchmaker.select \(Anbieter\)](#).

- 4.2 Führt der Anwender eine Ausschreibung unter Nutzung des IT-Matchmaker® durch, dann ist der Anwender verpflichtet, alle für ihn relevanten Anbieter über den IT-Matchmaker® in das durch ihn betriebene Vergabeverfahren einzubinden. Dies schließt auch solche Anbieter ein, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht auf dem IT-Matchmaker® gelistet bzw. veröffentlicht sind. Kommt der Anwender dieser Pflicht nicht nach, dann trägt er die Evaluationsgebühr, sofern er im Zuge der Vergabe einen Anbieter beauftragt, der nicht bei der Ausschreibung berücksichtigt wurde bzw. der sich nicht an der Ausschreibung beteiligt hat. Die Höhe der Evaluationsgebühr richtet sich nach dem Auftragswert und der unter 4.1 aufgeführten Gebührenstaffel.
- 4.3 Führt der Anwender eine Ausschreibung unter Nutzung des IT-Matchmaker® durch, dann ist der Anwender verpflichtet, nach Abschluss eines Vertrags über ein ausgeschriebenes Software-Projekt der Trovarit AG unverzüglich alle Auftragnehmer und alle zur Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Anwender verpflichtet sich, auf Anfrage einem durch die Trovarit AG zu benennenden Treuhänder Einsicht in alle für die Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Vertragsunterlagen zu gewähren. Schließlich verpflichtet sich der Anwender, der Trovarit AG alle Software-Anbieter mitzuteilen, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben und die der Anwender nach der Ausschreibung in die engere Wahl für die Umsetzung des Projektes gezogen hat. Der Anwender gestattet der Trovarit AG, die Information über die Teilnehmer der Ausschreibung (Firma, Firmensitz) an die jeweils anderen Teilnehmer einer Ausschreibung weiterzugeben.
- 4.4 Führt der Anwender eine Ausschreibung unter Nutzung des IT-Matchmaker® durch, dann verpflichtet sich der Anwender, teilnehmende Anbieter solange nur unter Vorbehalt vom Ausschreibungs- und Vergabeverfahren auszuschließen, bis der Auftrag vergeben wurde. Kommt der Anwender dieser Pflicht nicht nach und beauftragt im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens einen Anbieter, der zuvor bereits vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, dann trägt der Anwender die Evaluationsgebühr. Die Höhe dieser Evaluationsgebühr entspricht derjenigen, die fällig wäre, wenn der beauftragte Anbieter nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden wäre. Sie richtet sich nach dem Auftragswert und der unter 4.1 aufgeführten Gebührenstaffel.
- 4.5 Unterbricht der Anwender vorübergehend ein Vergabeverfahren, das eine Ausschreibung unter Nutzung des IT-Matchmaker® beinhaltet, dann verpflichtet sich der Anwender, das Verfahren, nach der Wiederaufnahme gemäß den Lizenzbestimmungen des IT-Matchmaker® fortzuführen. Kommt der Anwender dieser Pflicht nicht nach, dann trägt der Anwender im Fall der Auftragsvergabe die Evaluationsgebühr. Die Höhe dieser Evaluationsgebühr entspricht derjenigen, die fällig wäre, wenn das Vergabeverfahren nicht unterbrochen worden und der Auftragnehmer in die Ausschreibung

eingebunden worden wäre. Sie richtet sich nach dem Auftragswert und der unter 4.1 aufgeführten Gebührenstaffel.

- 4.6 Schreibt der Anwender nicht binnen einer Frist von einem Jahr nach der Inanspruchnahme der Lizenz für IT-Matchmaker® seine IT-Lösung bzw. - Dienstleistung unter Einsatz des IT-Matchmaker® aus, dann hat die Trovarit AG Anspruch auf die Lizenzgebühr gemäß des Lizenzmodells „Projektlizenz“. Diese Frist wird auf Anfrage für die Dauer marktüblicher Verzögerungen von IT-Ausschreibungen verlängert. Die Höhe der fälligen Lizenzgebühr richtet sich nach den Angaben des mit dem Anwender abgeschlossenen Lizenz- und Nutzungsvertrags.

§ 5 Leistungen der Trovarit AG / Beschränkte Gewährleistung

- 5.1 Wird der IT-Matchmaker® im Zuge von Vergabeverfahren für die Abwicklung von Ausschreibungen genutzt, dann ist die Trovarit AG an etwaigen im Zuge der Vergabe zwischen Anwendern und Anbietern abgeschlossenen Verträgen nicht beteiligt. Insoweit besteht eine Vertragsbeziehung ausschließlich zwischen dem Anwender und dem Anbieter. Infolgedessen übernimmt die Trovarit AG keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Beschreibung, Eigenschaften, Preise und Verfügbarkeiten der von den Anbietern mittels IT-Matchmaker® angebotenen Informationen, Produkte (Software-Lösungen) und Leistungen. Darüber hinaus übernimmt die Trovarit AG keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit der Angaben von Anbietern und im IT-Matchmaker® zu Produkten (Software-Lösungen) und Leistungen.
- 5.2 Die Trovarit AG übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der IT-Matchmaker® ununterbrochen und störungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Trovarit AG übernimmt auch keine Gewähr für technische Fehler und mögliche Überlastungen von IT-Matchmaker®. Die Trovarit AG behält sich vor, Inhalte und Umfang von IT-Matchmaker®, insbesondere auch die Systemvoraussetzungen, Zugangszeiten, Nutzungsrechte jederzeit zu ändern oder einzuschränken. Die Trovarit AG wird solche Maßnahmen angemessen ankündigen. Einzelheiten zur Verfügbarkeit und Störungsbearbeitung des IT-Matchmaker® regelt das Service-Level-Agreement (SLA).
- 5.3 Die Software des IT-Matchmaker® wird auf EDV-Systemen der Trovarit AG oder deren IT-Dienstleister betrieben. Der Zugriff auf die Software erfolgt via Internet. Die Trovarit AG verwendet bei der Erbringung der Services des IT-Matchmaker® angemessene Sicherheitstechnologien (z.B. Verschlüsselung, Kennwortschutz und Firewall-Schutz).
- 5.4 Die Daten des Anwenders werden einmal täglich durch die Trovarit AG gesichert. Im Fall eines Systemausfalls erfolgt eine Wiederherstellung des gespeicherten Datenbestandes innerhalb von 24 Stunden (Werktag).

- 5.5 Es obliegt ausschließlich dem Anwender, für die Sicherung der ihm übermittelten Daten zu sorgen. Jede Haftung der Trovarit AG im Zusammenhang mit der Löschung oder dem Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Verlust durch angemessene Datensicherung seitens des Anwenders vermeidbar gewesen wäre.
- 5.6 Soweit im Rahmen des Lizenz- und Nutzungsvertrages nicht anders vereinbart, werden die Services zur Einweisung/Schulung für den IT-Matchmaker® in den Räumlichkeiten der Trovarit AG durchgeführt und sind auf max. zwei Personen des Anwenders beschränkt. In Abstimmung mit der Trovarit AG können die Anzahl der teilnehmenden Personen und der Veranstaltungsort angepasst werden.
- 5.7 Soweit im Rahmen des Lizenz- und Nutzungsvertrages nicht anders vereinbart, werden weitere, über die Basiseinrichtung bzw. den First Level Support hinausgehende Dienstleistungen (z.B. zusätzliche telefonische Unterstützung, das Aufsetzen eines Portals auf Basis externer Templates, kundenindividuelle Anpassung der Standard-Werkzeuge und -Vorlagen, Erarbeiten und Ausliefern von Nicht-Standardauswertungen) per Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt hierbei auf Stundenbasis. Der Stundensatz liegt derzeit bei 135,- € pro Stunde. Die telefonische Unterstützung rechnet TROVARIT nach dem Aufwand und Einheiten von 15 Minuten ab. Wenn die Zeiten berechnet werden, dann ab der ersten Minute.
- 5.8 Endet die Laufzeit des Lizenz- und Nutzungsvertrags, dann werden die Nutzungsrechte aller Nutzer-Accounts des Anwenders für einen Übergangszeitraum von einem Monat insofern eingeschränkt, als nur noch ein Lese-Zugriff möglich ist. Im Rahmen des Übergangszeitraums hat der Anwender die Möglichkeit, seine Daten aus dem IT-Matchmaker® zu exportieren und zu sichern. Die Regelungen für die Nutzung der Daten und Inhalte des IT-Matchmaker® gemäß 3.1 gelten nach Ende der Vertragslaufzeit zeitlich unbegrenzt.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung für die im Lizenz- und Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt nach Bereitstellung des IT-Matchmaker® gemäß den im Lizenz- und Nutzungsvertrag vereinbarten Konditionen.

Die Rechnungsstellung für weitergehende Service-Leistungen erfolgt monatlich auf Basis des geleisteten Aufwands.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug fällig.

§ 7 Geheimhaltung

Stellen sich der Anwender und die Trovarit AG im Rahmen der Zusammenarbeit vertrauliche Informationen zur Verfügung, dann verpflichten sich beide Parteien zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten. Insbesondere sind beide Parteien verpflichtet, alle anlässlich der Nutzung des IT-Matchmaker® durch Anwender oder sonst wie im Zuge der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Prozesse und Methoden der jeweils anderen Partei, in keiner Art und Weise selbst zu nutzen, oder nutzen zu lassen und keinem fremden Dritten zugänglich zu machen. Nicht unter die Vertraulichkeit fallen Informationen, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Öffentlichkeit bereits bekannt waren.

Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter in entsprechender Weise zum Stillschweigen. Die vorgenannte Verpflichtung ist von beiden Parteien auch Dritten aufzuerlegen (explizit Subunternehmer), die von ihnen im Rahmen des Projektes eingebunden werden.

§ 8 Datenschutz und -sicherheit

Im Folgenden informieren wir nach Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung des IT-Matchmaker®.

8.1 Zwecke der Verarbeitung

Mit dem IT-Matchmaker® können Anwender IT-Projekte abwickeln (Prozess- und Potenzialanalysen, IT-Ausschreibungen, Implementierungsprojekte). Zum Zweck der Nutzung des IT-Matchmaker® durch den Anwender richtet TROVARIT einen Firmen-Account für diesen ein. Dem Firmen-Account ist mindestens ein Benutzer-Account zugeordnet.

► Verwaltung IT-Matchmaker® Account

Zur Einrichtung und Verwaltung von Firmen- und Benutzer-Accounts verarbeitet TROVARIT nach Artikel 6 Absatz 1 lit. b) der EU-DSGVO zur Vertragserfüllung den Vor- und Nachnamen, sowie Ihre beruflichen Kontakt- und Kommunikationsdaten (Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Benutzer.

► Direktmarketing

Um den Benutzern passende Informationen über interessante Produkte aus dem eigenen Angebot zukommen zu lassen, verarbeitet TROVARIT bis auf Widerruf nach Artikel 6 Absatz 1 lit. a) der EU-DSGVO mit Einverständnis der Benutzer deren Vor- und Nachnamen, den Namen und die Anschrift ihres Unternehmens sowie ihre berufliche E-Mail-Adresse.

8.2 Rechte der Benutzer

Nach der EU DSGVO haben Benutzer das Recht auf:

- ▶ Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten
- ▶ Berichtigung oder Löschung ihrer Daten
- ▶ Einschränkung der Verarbeitung
- ▶ Widerspruch gegen die Verarbeitung
- ▶ Datenübertragbarkeit
- ▶ Widerruf ihrer Beschwerde bei der Datenschutz-Behörde. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde ihres Wohnorts. Eine Liste der Aufsichtsbehörden finden Benutzer unter:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Zur Geltendmachung des Widerspruchsrechts genügt eine E-Mail an die E-Mail-Adresse: datenschutz@trovarit.com.

Bei Fragen können sich Benutzer unter derselben E-Mail-Adresse natürlich auch gerne an die Datenschutzbeauftragte der Trovarit AG wenden: datenschutz@trovarit.com.

Weitere Informationen zu Datensicherheit und Datenschutz bei der Trovarit AG finden Sie auch unter: <https://www.it-matchmaker.com/de/ueber-uns/trovarit-ag-the-it-matchmaker/datenschutz/>.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Nutzungsrechtes wird in einem gesonderten Lizenz- und Nutzungsvertrag geregelt. Soweit dort nicht anders festgelegt, beginnt die Laufzeit des Nutzungsvertrags mit der Unterzeichnung durch den Anwender. Die Laufzeit des Lizenz- und Nutzungsvertrags endet frühestens mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer („Mindestlaufzeit“).

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer. Die Kündigung kann erstmalig zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit erfolgen. Erfolgt einem Monat vor Ende der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer keine Kündigung des Lizenz- und Nutzungsvertrags, so wird die Nutzungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Verrechnung erfolgt ab diesem Zeitpunkt gemäß der monatlichen Gebühr des SaaS-Modells, die im Lizenz- und Nutzungsvertrag ausgewiesen ist.

Kündigt der Anwender vor Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, ist er verpflichtet, die monatliche Nutzungsgebühr bis zum Ende der Mindestlaufzeit zu zahlen. Die Trovarit AG hat in diesem Fall das Recht, den kumulierten Betrag der noch ausstehenden monatlichen Lizenzgebühren bis zum Ende der Mindestnutzungsdauer sofort in vollem Umfang in Rechnung zu stellen.

Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für die Trovarit AG insbesondere dann, wenn der Anwender sich mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug befindet oder in sonstiger Weise gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verstößt. Nach ihrer Wahl kann die Trovarit AG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Zugang für den Lizenznehmer zur Cloud-Oberfläche der Software zunächst vorübergehend sperren und den Lizenznehmer unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Pflichtverstoßes bzw. zur Vertragserfüllung auffordern. Weitergehende Rechte von der Trovarit AG bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftung

Die Trovarit AG haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrerseits, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Trovarit AG – wobei sie sich ein entsprechendes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss – ohne Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Trovarit AG haftet ferner für leichte Fahrlässigkeit nur wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt sowie der Höhe nach, für alle Schäden aus diesem Vertrag maximal auf die vom Anwender nach Maßgabe des Lizenz- und Nutzungsvertrags bezahlten Vergütung. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die Trovarit AG nicht für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden.

Die Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig davon, ob der Anwender Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt. Geben die Trovarit AGs die Einwilligung mit Wirkung auf die Zukunft die Schadensersatzansprüche des Anwenders verjähren mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus Vorsatz oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens.

§ 11 Treuepflicht

11.1 Im Rahmen der gegenseitigen Loyalität sichern sich beide Vertragspartner zu, für die Dauer der Verträge keine Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners aktiv abzuwerben oder auf sonstige Weise zu beschäftigen,

es sei denn, der andere Vertragspartner erteilt hierzu seine Zustimmung. Der Verzicht gilt sowohl für die Gesamtdauer des von der Trovarit AG ausgeführten Auftrages als auch für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Auftrages.

- 11.2 Falls eine Partei dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verpflichtet sie sich, der anderen Partei eine Abfindung zu zahlen, die einem Jahresgehalt des betreffenden Personals entspricht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Trovarit AG.
- 13.3 Regelungen dieser Lizenzbestimmungen können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen mit der Trovarit AG abbedungen werden.

Aachen, den 1. Januar 2026 | Der Vorstand der Trovarit AG